



# **SATZUNG FACHVERBAND TANKSTELLEN-GEWERBE (FTG) e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Fachverband Tankstellen-Gewerbe (FTG) e.V.“
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- 1.3 Sitz des Verbandes ist Bonn.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitglieder ist Bonn.

## **§ 2 Verbandszweck**

- 2.1 Der Verband übernimmt die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozial politischen Belange des Tankstellengewerbes; ebenso von Betrieben der gewerblichen Autowäsche und -pflege jeder Art, wie überhaupt Kfz-bezogener gewerblicher Tätigkeiten jeglicher Art.
- 2.2 Besonders sind es die Aufgaben des Verbandes,
  - 2.21 die Interessen seiner Mitglieder öffentlichkeitswirksam unter Einschaltung aller verfügbaren Medien zu vertreten;
  - 2.22 die Behörden in allen fachlichen Fragen des Gewerbes, ggf. gutachtlich, zu beraten;
  - 2.23 in Verwaltung und Legislative darauf hinzuwirken, dass die Belange des Gewerbes insgesamt und der Mitglieder im Besonderen gebührend berücksichtigt bzw. gewahrt werden.
  - 2.24 die Mitglieder in allen Fragen des Tankstellenvertrages nachhaltig zu unterstützen und ggf. Verhandlungen und Gespräche mit den Mineralölgesellschaften zu führen;
  - 2.25 die Mitglieder in rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen zu beraten und zu schulen, soweit die hier maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen sowie sie zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen aus ihrem Gewerbebetrieb gegenüber Dritten zu vertreten und sich ihre Forderungen zum Zwecke der Beitreibung abtreten zu lassen;
  - 2.26 unlauteren Wettbewerb im Groß- und Einzelhandel - nicht nur im Bereich des Tankstellengewerbes - zu bekämpfen, insbesondere auch im Zusammenwirken mit Verbraucherverbänden;
  - 2.27 als Arbeitgeberverband die gemeinsamen sozialpolitischen Interessen zu vertreten, dies vor allem durch den Abschluss von Tarifverträgen mit den Gewerkschaften.
- 2.3 Der Verband verfolgt nicht den Zweck eines gewerblichen Unternehmens. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral.
- 2.4 Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich verwendet, um die Verbandszwecke zu erreichen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3.2 Mitglied kann jede Person sein, die Tankstellenunternehmer ist oder war, unabhängig von der Rechtsform des Vertriebes der Erzeugnisse; ferner jeder Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und/oder Baulichkeiten, die dem Betrieb einer Tankstelle dienen. Andere Personen können nach Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
- 3.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Ermessen. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Einganges des Aufnahmeantrages beim Verband. Verbandsleistungen werden nach Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gewährt.
- 3.4 Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei der Beschlussfassung mitzuwirken. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 3.5 Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder
- Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Verbandes oder das Tankstellengewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Als außerordentliche Mitglieder können im Ausnahmefall vom Vorstand solche Personen aufgenommen werden, die als geeignet angesehen werden.
- Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern steht ein Stimmrecht nicht zu. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verband.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch, wenn das Mitglied seine unternehmerische Tätigkeit einstellt. In einem solchen Fall bedarf es einer schriftlichen Austrittserklärung (Kündigung) gemäß 4.3.
- 4.3 Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband ausscheiden. Innerhalb der ersten beiden Jahre der Mitgliedschaft ist ein Austritt nicht möglich. Der Austritt ist der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- a) grobe Verletzung der Satzung,
  - b) wiederholte Nichtbefolgung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse,
  - c) Zuwiderhandeln gegen wesentliche Verbandsinteressen,
  - d) wiederholte Schädigung des Ansehens des Verbandes,
  - d) Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.

- 4.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung kann der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- 4.6 Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Berufung des Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- 4.7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verband. Sie entbindet nicht von den gegenüber dem Verband noch zu erfüllenden Verpflichtungen, auch der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
- 4.8 Jedes Ausscheiden aus dem Verband schließt Ansprüche auf das Verbandsvermögen aus.

## **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind nach Zugang der Beitragsrechnung fällig und unverzüglich zu entrichten.
- 5.3 Scheidet ein Mitglied während des Jahres aus, hat es für das laufende Jahr den vollen Beitrag zu zahlen.
- 5.4 Der Verband gibt sich eine Beitragsordnung, welche die Einzelheiten der Beitragserhebung regelt. Über den Inhalt der Beitragsordnung und dessen Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Organe**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 7.0) und der Vorstand (§ 8.0).

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht dem Vorstand diese Aufgabe obliegt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 2) die Wahl der Kassenprüfer
- 3) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- 4) die Genehmigung über den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
- 5) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 6) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) die Änderung der Satzung und des Verbandszweckes

9) die Auflösung des Verbandes.

- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer - im Auftrag des Vorsitzenden - mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, seit Postaufgabe gerechnet, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und ist mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder per Email-Schreiben an die Mitglieder.
- 7.3 Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 7.4 Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen bis spätestens fünf (5) Tage vor der Versammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über derartige Anträge ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder für deren Zulassung stimmt.
- 7.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine (1) Stimme. Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen, können sich durch ein anderes Mitglied zum Zweck der Ausübung des Stimmrechtes vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist auf der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens fünf (5) Werktagen vor der Versammlung einzureichen. Jedes Mitglied kann höchstens ein (1) anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- 7.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit sie nicht Änderungen des Verbandszwecks oder die Auflösung des Verbandes betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen, wenn mehr als 20 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist auch berechtigt, einen vom Vorstand unabhängigen Wahlleiter zu bestimmen.
- 7.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert und der Vorstand dies beschlossen hat, oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Eine von der Hälfte der Mitglieder ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier (4) Wochen nach Zugang des Antrages an den Vorstand nach Maßgabe einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl und Gesamtwahl („en bloc“) ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied zum

Übergangsvorstandsmitglied bestimmen. Das Übergangsvorstandsmitglied kann bei der nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden.

- 8.3 - gestrichen -
- 8.4 Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils der Vorsitzende, bei seinem Ausfall der Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.5 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er kann den Verbandsgeschäftsführer beauftragen, in seinem Namen einzuladen. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn eine angemessene Äußerungsfrist eingeräumt wird und die Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder mit dem zu treffenden Beschluss einverstanden ist. Als schriftlich wird auch ein Telefax oder eine E-Mail angesehen.
- 8.7 In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten, über die ausschließlich die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, die jedoch nicht bis zur Durchführung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, sofort zu handeln. Seine Entscheidung bedarf der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 8.8 Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen. Daneben kann an Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- 8.9 Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen gefordert werden, ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl und Gesamtwahl („en bloc“) ist zulässig.
- 9.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag; sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

- 10.1 Zur Führung der laufenden Verbandsgeschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, weitere Nebengeschäftsstellen können errichtet werden.
- 10.2 Der Vorstand bestellt zur Erledigung dieser Geschäfte und der Verbandsaufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- 10.3 Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für alle von ihm zum Erreichen der Verbandszwecke getroffenen Maßnahmen verantwortlich. Insbesondere hat er den Weisungen des Vorstandes zu entsprechen sowie den Vorstand in der Führung des Verbandes zu unterstützen.

10.4 Der Geschäftsführer hat keine Stimmberechtigung.

10.5 Der Geschäftsführer entlässt oder stellt in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan sowie allen sonstigen sachlichen Gegebenheiten Personal ein. Bevor er seine Entscheidungen trifft, hat er den Vorstand zu unterrichten und dessen Weisungen zu beachten.

## **§ 11 Änderung des Verbandszweckes**

11.1 Die Mitgliederversammlung kann Änderungen des Verbandszweckes nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschließen.

## **§ 12 Auflösung, Verschmelzung**

12.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

12.2 Zur Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes als übertragender oder übernehmender Verband ist eine Stimmenmehrheit von 75 % aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Weigerung zur Stimmabgabe scheidet aus.

12.3 Mit der Auflösung ist zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Es kann bei der Auflösung nicht auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden. Es muss für die Verbandszwecke entsprechenden Aufgaben verwendet werden und einer gemeinnützigen, steuerlich anerkannten Organisation zugeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2014.

## **Beitragsordnung** (beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2015)

1. Der Mitgliedsbeitrag des Fachverbandes Tankstellen-Gewerbe (FTG) e.V. ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird jeweils auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen.
2. Die Verbandsgeschäftsstelle verschickt die Beitragsrechnung an die Mitglieder im Januar eines jeden Jahres. Mitglieder, die nach dem Versand der Beitragsrechnung in den Verband eintreten, erhalten die Beitragsrechnung mit der Beitrittsbestätigung.
3. Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages im Beitrittsjahr gilt folgende Regelung:
  - Beitritt im 1. Halbjahr: Mitgliedsbeitrag in voller Höhe
  - Beitritt im 3. Quartal: Mitgliedsbeitrag beträgt 2/3 des Jahresbeitrages
  - Beitritt im 4. Quartal: Mitgliedsbeitrag beträgt 1/3 des Jahresbeitrages
4. Mitglieder, welche mehrere Tankstellen als Eigentümer oder Verwalter betreiben, müssen den vollen Mitgliedsbeitrag nur für eine Station zahlen. Für jede weitere Station wird den betreffenden Mitgliedern ein Zusatzbeitrag in Rechnung gestellt, dessen Höhe ebenfalls von jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen wird. Es besteht die Verpflichtung zur Meldung aller betreuten Stationen.
5. Mit Beitritt zum Verband wird eine Aufnahmegebühr fällig. Ihre Höhe wird jeweils auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Die Aufnahmegebühr kann sich an dem Gründungsdatum des Gewerbes orientieren, deshalb ist das eintretende Mitglied verpflichtet, seine Gewerbeanmeldung der Beitrittserklärung beizufügen. In Einzelfällen kann der Vorstand über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheiden.

Die Aufnahmegebühr entfällt bei einem Wechsel von einem anderen Branchenverband zum FTG e.V.. Als Nachweis ist die Kündigungsbestätigung des anderen Branchenverbandes einzureichen.

Die Aufnahmegebühr und der Erstbeitrag sind einmalig per Überweisung zu leisten.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Rechnungserhalt fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt per Sepa-Basis-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein hierzu ein Sepa-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.
7. Über den Grundbeitrag hinaus ist es den Mitgliedern möglich, durch freiwillige Höhereinstufung einen erhöhten Mitgliedsbeitrag nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu zahlen. Die erste Stufe der Höhereinstufung liegt bei € 25,00 über dem verbindlich von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag, die zweite Stufe der Höhereinstufung liegt bei € 51,00 über dem Grundbeitrag (Aufrundung auf volle Eurobeträge beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2001 in Hagen).

8. Soweit aufgrund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich wird, so zum Beispiel durch unterbliebene Information bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc., ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 15,- € zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.
9. Neben der Bearbeitungsgebühr hat das Mitglied dem Verein auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.
10. Diese Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine neue Beitragsordnung beschließt.

Dortmund, 17. Mai 1998 / Hagen, 20. Mai 2001 / Essen, 17. April 2010 / Köln, 15. Mai 2014 / Hannover, 11 März 2015